



Geld einfach abgebucht? Was jetzt?

“Datenskandal! 1000 Daten mit Kontonummern gestohlen!”, “Einfach Geld vom Konto abgebucht!”.

Wer hat Schlagzeilen wie diese nicht auch schon in der Zeitung oder in den Medien gelesen? Genau solche Meldungen häufen sich in letzter Zeit. Es gibt eindeutige Anzeichen, dass Firmen das in Deutschland übliche SEPA-Verfahren zu ihren Gunsten missbrauchen. Darauf machen wir bereits seit Jahren aufmerksam, doch anscheinend scheint das Interesse an einer Überprüfung dieser Vorgänge nicht ausreichend zu sein. Aus diesem Grund buchen unseriöse Firmen mit bisher nicht bekannter Aggressivität einfach Summen von Konten ab, von denen sie die Kontonummern bekommen haben. In Verbindung mit oben genannten Meldungen liest man oft, dass man das Geld innerhalb von 6 Wochen zurückbuchen kann. Leider ist diese Information falsch. Banken geben oft an, dass man eine solche Lastschrift angeblich nur im Laufe einer 6-Wochen-Frist rückgängig kann. Viele Medien übernehmen dieses Märchen, ohne es davor zu prüfen.

Wie sieht es denn rechtlich aus? – Teil 1

Die Rechtslage ist leider, wie üblich, nicht ganz einfach. Laut dem BGB (§195) gilt die Regelverjährung (beginnend mit dem Schluss des aktuellen Jahres, indem die Rückforderung entstanden ist und beträgt 3 Kalenderjahre). In den SEPA-Richtlinien beträgt die Frist bei nicht genehmigten Lastschriften 13 Monate und bei genehmigten, aber in der Höhe streitigen Lastschriften 8 Wochen.



Verbraucherschutzverein Antispam e.V.

Wie sieht es rechtlich aus? – Teil 2

Der Kunde muss allerdings auch §242 BGB beachten. In den AGB der Banken findet sich daher meist folgendes: “Genehmigungen von Belastungen aus Lastschriften: Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Gläubiger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Kunde unverzüglich schriftlich oder, [...] so gilt die Genehmigung spätestens dann als erteilt, wenn der Belastung nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird.” Im Falle unberechtigter Abbuchungen sind diese Klauseln jedoch ungültig. Dies hat der BGH bereits am 6. Juni 2000 (XI ZR 258/99) entschieden. Unser Tipp: Wehren Sie sich so schnell wie möglich gegen unberechtigte oder unerlaubte Abbuchungen!

Was ist der Antispam e.V.?

Der Antispam e.V. ist ein Verein, der sich dem Schutz vor Spam und dem Verbraucherschutz verschrieben hat. Der Verein hat keine kommerziellen Interessen und die Mitglieder arbeiten alle zu 100% ehrenamtlich. Die Tätigkeit des Antispam e.V. wurde als gemeinnützig anerkannt, dadurch kann der Verein für Spenden eine steuerlich absetzbare Spendenquittung ausstellen. Gewachsen ist der Verein aus dem Forum Antispam-ev.de. Ein Forum, wo anfangs Erfahrungen zum Thema “Spam” ausgetauscht werden konnten. Inzwischen geht es dort aber auch um viele weitere Themen, die den Verbraucherschutz betreffen. Schauen Sie doch gerne einmal vorbei!

Geschäftsstelle:

An der Marlach 21
67146 Deidesheim
Tel: 09191-83924630
ticket@antispam-ev.de